## Gesetz zur Durchführung des ZDF-Staatsvertrages im Freistaat Sachsen

**erlassen als Artikel 2 des** Gesetzes zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und Gesetz zur Durchführung des ZDF-Staatsvertrages im Freistaat Sachsen

#### Vom 16. Dezember 2015

# § 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Entsendung des Vertreters aus dem Bereich "Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz" aus dem Freistaat Sachsen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe mm des ZDF-Staatsvertrages.

## § 2 Auswahlverfahren

- (1) Verbände und Organisationen aus dem Bereich "Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz", die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, können sich beim Sächsischen Landtag um einen Sitz im Fernsehrat bewerben.
- (2) Der Sächsische Landtag bestimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder für jeweils eine Amtsperiode des Fernsehrates, welcher der Verbände oder Organisationen, die sich beworben haben, einen Vertreter entsenden kann.

### § 3 Voraussetzungen für die Entsendung und die Auswahl des Vertreters

<sup>1</sup>Für die Entsendung des Vertreters gilt § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 5 Satz 2 und 3 des ZDF-Staatsvertrages. <sup>2</sup>Für die Auswahl des Vertreters gelten die Vorschriften des § 19a Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 sowie § 21 Absatz 4 des ZDF-Staatsvertrages.